

nen zustehende Befugnis, Beamte zu ihren Beratungen beizuziehen und zu befragen (§ 60 GOLT) zu beschränken. Die Abhängigkeit der Landtagskommissionen von den Informationen durch Regierung und Finanzkontrolle könnte abgebaut werden durch eine leistungsfähige externe Revision.

– Die externe Kontrolle

Die Oberaufsicht über das Finanzwesen erfolgt durch den Landtag. Für die externe Revision zieht er, in Zusammenarbeit mit der Regierung, eine private schweizerische Treuhandgesellschaft bei. Dieser Treuhandgesellschaft kommt die Aufgabe zu, die parlamentarische Aufsicht über Regierung und Verwaltung vorzubereiten und zu unterstützen. Von den Stärken und Schwächen dieser Lösung und von der Zusammenarbeit zwischen Finanzkontrolle und externer Revisionsstelle wird noch zu sprechen sein (S. 349 ff.). Im folgenden sind die Instrumente zu behandeln, welche dem Landtag für die Ausübung seiner Finanzoberaufsicht zur Verfügung stehen. Es sind dies, geordnet nach abnehmendem Zeithorizont, die Finanzplanung, Verpflichtungs- und Ergänzungskredite, der Voranschlag, Nachtragskredite und die Landesrechnung.

*b) Finanzplanung*

aa) Rechtliche Grundlage

Aufgrund Art. 25 Finanzhaushaltsgesetz erstellt die Regierung eine mehrjährige Finanzplanung. Der Finanzplan muss enthalten

- «a) einen mehrere Jahre umfassenden Überblick des künftigen Aufwands und Ertrags der Verwaltungsrechnung;
- b) eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfs, insbesondere auf Grund der Investitionsrechnung, mit einer Einstufung der Aufwendungen nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit sowie Angaben über die Möglichkeit der Deckung;
- c) eine Übersicht über die mutmassliche Entwicklung des Aktivvermögens und der Schulden.

Die Regierung legt dem Landtag den Finanzplan vor und berichtet jährlich über seine Verwirklichung und die notwendigen Anpassungen.»